



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 06 / 2022**  
Seite 939 – Seite 990  
Ausgabedatum: 24.05.2022

# INHALT

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Organisationssatzung	S. 941
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Mittellatein/Mittelalterstudien	S. 943
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Neufassung der Studienfachschaftssatzung Computerlinguistik	S. 947
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Neufassung der Studienfachschaftssatzung Japanologie	S. 953
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Jura	S. 961
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung	S. 967
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Aufhebung der Schlichtungsordnung	S. 969
Erste Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)	S. 971
Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staats- examen	S. 979

## **Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Organisationssatzung**

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 35 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1399 ff.) hat der Studierendenrat an der Universität Heidelberg am 8. Februar 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Mai 2022 genehmigt.

### **Artikel 1**

Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1399 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung wird die Nummer 23 wie folgt gefasst:  
„Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915) (Europäische Kunstgeschichte, Kunstgeschichte und Museologie);“
  
2. In der Aufzählung wird die Nummer 27 wie folgt gefasst:  
„Mittelalterstudien und Cultural Heritage (818, 917, 974) (Lateinische Philosophie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittelalterstudien, Cultural Heritage und Kulturgüterschutz)“.

## **Artike 2**

Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1399 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung wird die Nummer 23 wie folgt gefasst:  
„Kunstgeschichte (Europäische)“;
2. In der Aufzählung wird die Nummer 27 wie folgt gefasst:  
„Mittelalterstudien und Cultural Heritage“.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Januar 2022 in Kraft.

Heidelberg, den 14. März 2022

gez. Michèle Pfister Peter Abelmann  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Mittellatein/Mittelalterstudien**

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 35 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1399 ff.) hat der Studierendenrat an der Universität Heidelberg am 8. Februar 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Mittellatein/Mittelalterstudien beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Mai 2022 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Studienfachschaftssatzung Mittellatein/Mittelalterstudien vom 29. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1287 ff.), geändert durch Satzung vom 18. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2016, S. 23 f.) wird wie folgt geändert:

1. Die Studienfachschaftssatzung „Mittellatein/Mittelalterstudien“ wird umbenannt in Studienfachschaftssatzung „Mittelalterstudien und Cultural Heritage“
  
2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:  
„In der Absicht sowohl den Studiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz als auch den Heidelberger Mittelaltermaster zu vertreten, gibt sich die Fachschaft Mittelalterstudien und Cultural Heritage folgende Satzung.“;

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der mediaevistischen Studiengänge der Universität Heidelberg und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (Conventus Omnium) und der Fachschaftsrat (Concilium).“;

4. In § 2 werden die Absätze 4, 5, 6 und 9 wie folgt neu gefasst:

„(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für das Concilium.

(5) Der Conventus Omnium bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine\*n Finanzverantwortliche\*n. Einen Bericht über die Ausgaben wird bedarfsgemäß bei einer entsprechenden Fachschaftssitzung vorgelegt. Die Finanzverantwortliche\*n beantragen beim Conventus Omnium die Entlastung des Conciliums.

(6) Sitzungen des Conventus Omnium müssen unverzüglich vom Concilium einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Conciliums oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1/100 Mitgliedern der Studienfachschaft.“

„(9) Der Conventus Omnium kann mit einfacher Mehrheit betroffenen Studierenden anderer Fächer das Rederecht für jeweils eine Sitzung verleihen. Dies betrifft insbesondere Studierende aus den Einrichtungen, die am Heidelberger Mittelaltermaster oder am Studiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz mitwirken.“;

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Die Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Concilium wird in freier, direkter, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt. Ab dem Sommersemester 2015 findet die Wahl in jedem Wintersemester statt. Die Amtszeit des Conciliums soll am 1. April beginnen.“

„(3) Das Concilium umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sofern Kandidat:innen aus beiden Studiengängen zur Wahl stehen, muss je ein Mitglied aus einem der beiden Masterstudiengänge gewählt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird von einer paritätischen Besetzung des Conciliums abgesehen. Das amtierende Concilium ist aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten zu einer Kandidatur zu motivieren, um das Fach in seiner Breite im Concilium zu repräsentieren.“

„(5) Zu den Aufgaben des Conciliums gehören:

- a. Einberufung und Leitung des Conventus Omnium,
- b. Führung der Finanzen,
- c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
- d. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung und
- e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.“;

b. Absatz 9 wird gestrichen.

6. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.“

7. § 5 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Januar 2022 in Kraft.

Heidelberg, den 14. März 2022

gez. Michèle Pfister Peter Abelmann  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Neufassung der Studienfachschaftssatzung Computerlinguistik**

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 35 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1399 ff.) hat der Studierendenrat an der Universität Heidelberg am 8. Februar 2022 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Computerlinguistik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Mai 2022 genehmigt.

### **Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (im Folgenden: OrgS).
- (3) Die Studienfachschaft stellt für die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien die studentischen Mitglieder oder beteiligt sich – im Rahmen ihrer Neutralität – an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für diese Gremien.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

## **§ 2 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen diesem entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels (33%) der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
- b. auf schriftlichem Antrag von einem Hundertstel (1%) der Mitglieder der Studienfachschaft.

(6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

- (7) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung.
- (8) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Protokollerstellung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder durch ein vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.
- (9) Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn in der nächsten regulären Sitzung der Fachschaftsvollversammlung keine Änderungsanträge eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.
- (10) Der Fachschaftsrat muss Finanzanträge, die 500 Euro übersteigen, zur Abstimmung in der nächsten Fachschaftsvollversammlung vorlegen.
- § 3 Fachschaftsrat (FSR)**
- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt zwei Semester.

- (5) Die Legislatur des Fachschaftsrats beginnt im Sommersemester (1. April).
- (6) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (7) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
  - c. Führung der Finanzen, Ernennung von bis zu zwei Finanzverantwortlichen aus seiner Mitte,
  - d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
  - e. Organisation von Feiern und Veranstaltungen für die Studienfachschaft,
  - f. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
  - g. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt die OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

## § 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat (StuRa)

- (1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen ihre Mitglieder im Studierendenrat in allgemeiner, gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft. Stellvertretung ist möglich. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder im Studierendenrat beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt die OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für den Studiengang der Computerlinguistik immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder ggf. stellvertretenden Mitgliedern rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Studierendenrat bzw. als Vertretung nach.
- (5) Falls die Mitglieder dauerhaft verhindert sein sollten, keine Mitglieder gewählt werden oder alle Mitglieder zurücktreten und niemand nachrückt, kann der Fachschaftsrat Mitglieder entsenden.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

## § 5 Finanzverantwortliche

- (1) Der\*die\* Finanzverantwortliche\*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Computerlinguistik.

- (2) Der Fachschaftsrat bestellt eine\*n oder bis zu zwei Finanzverantwortliche\*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammenarbeitet/zusammenarbeiten.
- (3) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 13. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienfachschaftssatzung Computerlinguistik vom 5. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1199 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar und 17. April 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Januar 2019, S. 15 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 14. März 2022

gez. Michèle Pfister Peter Abelmann  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Neufassung der Studienfachschaftssatzung Japanologie**

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 35 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1399 ff.) hat der Studierendenrat an der Universität Heidelberg am 8. Februar 2022 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Japanologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Mai 2022 genehmigt.

## **Satzung der Studienfachschaft Japanologie**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (OrgS).
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.

- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (5) Änderungen dieser Satzung können von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen werden, müssen aber von einer Zweidrittelmehrheit im StuRa bestätigt werden.

## **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die regelmäßig stattfindende Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen diesem entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und im Regelfall binnen zwei Wochen öffentlich zugänglich zu machen unter Beachtung der gegebenen Datenschutzrichtlinien.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung kann einzelnen Finanzverantwortlichen mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entziehen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1/100 der Mitglieder der Studienfachschaft.

(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens zwei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekanntgemacht werden.

(9) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

### **§ 3 Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Studienfachschaft Japnologie in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder und maximal fünf Stellvertreter\*innen, die sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Fachschaftsvollversammlungen verpflichten.

(4) Mitglieder der Studienfachschaft Japanologie, die Mitglieder des Fachrats, des Fakultätrats der Philosophischen Fakultät, des Studierendenrats oder des Senats sind, haben die Möglichkeit als nicht stimmberechtigte Beisitzer\*innen dem Fachschaftsrat anzugehören.

(5) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

(6) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung;
3. Ernennung von bis zu zwei Finanzverantwortlichen im Benehmen mit der Fachschaftsvollversammlung; Diese benötigen zu ihrer Amtsausübung das Vertrauen der Fachschaftsvollversammlung;
4. Information der Studienfachschaftsmitglieder, sofern kein anderes Gremium/eine andere Stelle diese Informationen öffentlich macht;
5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen;
6. Einsetzung von Arbeitskreisen (AKs) in Zusammenarbeit mit der Fachschaftsvollversammlung zur Durchführung von diversen Veranstaltungen. Ein Arbeitskreis (AK) muss mindestens aus zwei Personen bestehen;
7. Dem Fachschaftsrat bzw. von ihm eingesetzten AKs obliegt die Verwaltung des E-Mail-Verteilers und der Onlinepräsenz der Studienfachschaft;
8. Der Fachschaftsrat besitzt eine eigene Beschlussfähigkeit bei Finanzanträgen bis zu 150€.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt im Wintersemester.

(8) Die Wahl wird vom Wahlraumausschuss, dem AK für Wahlen, organisiert. Die Kandidaturen für den Fachschaftsrat müssen bis zum Ende der von der Wahlordnung gegebenen Frist eingereicht werden. Sollte der Wahltermin nicht während oder bis Ende eines Sommersemesters durchgeführt werden können, so kann die Fachschaftsvollversammlung beschließen, diesen zu verschieben.

(9) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt die OrgS. Ein Rücktritt aus persönlichen Gründen ist jederzeit möglich. Es ist des Weiteren möglich, ein Mitglied des Fachschaftsrats wegen ungebührlichen Verhaltens oder aufgrund der Weitergabe von Personalangelegenheiten an Dritte mit einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung von seinem Amt zu entbinden. Im Falle eines Antrages bzgl. des Absetzens eines Mitglieds des Fachschaftsrats muss ihm oder ihr in der Fachschaftsvollversammlung, in der dies beschlossen werden soll, ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Als ungebührliches Verhalten gilt:

1. körperlicher oder massiver verbaler Angriff
2. Amtsmissbrauch (siehe Aufgaben des Fachschaftsrats)

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

(11) Bei allen in dieser Ordnung nicht explizit geregelten Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrats findet die Wahlordnung des Studierendenrats, soweit anwendbar, spezifisch jene Abschnitte, die sich auf Fachschaftsratswahlen beziehen, Anwendung.

## § 4 Finanzen

(1) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung bis zu zwei Finanzverantwortliche.

(2) Der\*die\* Finanzverantwortliche\*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft.

(3) Er\*sie arbeitet/arbeiten mit dem\*der Finanzreferent\*in der Verfassten Studierendenschaft zusammen.

## § 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Studienfachschaft im StuRa werden vom Fachschaftsrat entsendet, sofern der Entsendungsvorschlag des Fachschaftsrats von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wird.

(2) Die Amtszeit von Mitgliedern im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Mitglieder im StuRa können durch Antrag des Fachschaftsrats und einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung abberufen werden. In diesem Falle muss in der entsprechenden Sitzung der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitgliedern ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt die OrgS. StuRa-Mitglieder der Studienfachschaft scheiden insbesondere aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert sind. Des Weiteren kann der Vertreter jederzeit aus persönlichen Gründen zurücktreten. Es gilt dann Absatz 1.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

(6) § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 6 Nr. 3. treten in Kraft, sobald sich der StuRa eine Finanzordnung gibt. Sollten diese Regelungen nicht mit der Finanzordnung des StuRa vereinbar sein, so gilt automatisch die Finanzordnung des StuRa.

## **§ 6 Umfragen**

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

## **§ 7 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt bei Zustimmung durch die Fachschaftsvollversammlung oder durch eine Urabstimmung in der Studienfachschaft Japanologie und nach Beschluss durch den Studierendenrat am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studienfachschaftssatzung Japanologie (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1237 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2021, S. 833 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 14. März 2022

gez. Michèle Pfister Peter Abelmann  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Jura**

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 35 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1399 ff.) hat der Studierendenrat an der Universität Heidelberg am 8. Februar 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Jura beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Mai 2022 genehmigt.

## Artikel 1

Die Studienfachschaftssatzung Jura vom 11. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 437 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend sind. <sup>2</sup>Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. <sup>3</sup>Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. <sup>4</sup>Sind fünf oder weniger stimmberechtigte Mitglieder in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. <sup>5</sup>Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. <sup>6</sup>Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaftsvollversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.“;

2. In § 9 Satz 2 Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

„e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung.“;

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend ist. <sup>2</sup>Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. <sup>3</sup>Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. <sup>4</sup>Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. <sup>5</sup>Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. <sup>6</sup>Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.“;

4. In § 12 Abs. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt;

5. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche\*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter\*in.

(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenchaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.

(3) <sup>1</sup>Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. <sup>2</sup>Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.“;

6. § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. <sup>2</sup>Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes darf die/der Verantwortliche und sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in entlastet werden.“;

7. § 22 wird gestrichen.

Die nachfolgenden §§ 23 bis 34 werden zu den §§ 22 bis 33;

8. § 28 (n.F.) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bei Wahlen im Fachschaftsrat ist gewählt, wer die die relative Mehrheit der Stimmen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidaten\*Kandidatinnen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. <sup>3</sup>Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.“;

9. § 30 (n.F.) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.“;

10. § 31 (n.F.) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Für den Ausschluss aus dem Fachschaftsrat bedarf es eines Antrags von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die Sitzungsleitung zu stellen und wird von dieser geprüft. <sup>3</sup>Über den Antrag wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von 2/3 in allgemeinen Wahlen abgestimmt. <sup>4</sup>Der Termin ist vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>5</sup>Die Organisation übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss. <sup>6</sup>§ 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.“.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 8. Februar 2022 in Kraft.

Heidelberg, den 14. März 2022

gez. Michèle Pfister Peter Abelmann  
Vorsitzende der Studierendenschaft



## **Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung**

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 34 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1399 ff.) hat der Studierendenrat an der Universität Heidelberg am 8. Februar 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Mai 2022 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Aufwandsentschädigungsordnung vom 11. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juni 2021, S. 945 ff.) wird wie folgt geändert:

1. 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 6 Entschädigung des EDV-Referats**

(1) Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 Euro.

(2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder mehr Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats die monatliche Aufwandsentschädigung.“.

2. Nach § 6 wird § 6a neu eingefügt:

**„§ 6a Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats**

(1) Der\*die Finanzreferent\*in (nach LHG) („erste\*r Finanzreferent\*in“) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500€.

(2) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit zwei Personen besetzt, so erhält die weitere Person („zweite\*r Finanzreferent\*in“) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150€.

(3) Insgesamt kann die Aufwandsentschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats niemals monatlich 500€ übersteigen. Ist das Finanzreferat lediglich durch den\*die Finanzreferent\*in nach LHG besetzt, erhält der\*die Finanzreferent\*in 500€. Wenn der\*die Finanzreferent\*in nach LHG auf längere Zeit ausfällt oder verhindert ist, kann der\*die zweite Finanz-Haushaltsreferent\*in sie\*ihn nach Absprache vertreten und erhält für diesen Zeitraum die höhere Aufwandsentschädigung von 500€.

3. In Anhang zu § 7 Abs. 1 wird in der Tabelle in Spalte 2, Zeile 2 („Gruppe 1“) die Angabe „EDV,“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.

Heidelberg, den 14. März 2022

gez. Michèle Pfister Peter Abelmann  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Aufhebung der Schlichtungsordnung**

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 34 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 5. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1399 ff.) hat der Studierendenrat an der Universität Heidelberg am 25. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Mai 2022 genehmigt.

### **Satzung zur Aufhebung der Schlichtungsordnung**

Die Schlichtungsordnung vom 22. Juni bzw. 11. November 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2021, S. 843 ff.) wird aufgehoben.

Heidelberg, den 14. März 2022

gez. Michèle Pfister Peter Abelmann  
Vorsitzende der Studierendenschaft

**970**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2022**  
**24.05.2022**

**Erste Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)**

vom 11. Mai 2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, von §§ 2a, 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBI. 2020 S. 1204), in Verbindung mit §§ 6, 8, 36, 38 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBI. S. 1049), hat der Senat der Universität Heidelberg am 10. Mai 2022 die erste Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.09.2021, Nr. 21/2021, S. 1325 ff.) beschlossen.

## Artikel 1

1. In § 3 Abs. 4 Buchst. a) werden nach dem Wort „Abitur“ die Worte „, , nachfolgend Hzb)“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 wird nach der Zahl „14“ das Wort „und“ eingefügt. Zudem werden die Worte „und 38 i.V.m. den Anlagen 2 – 7“ gestrichen.
3. § 5 Absatz 2 wird neugefasst und die folgenden Absätze neu nummeriert:  
 „(2) Die Gesamtrangpunkte setzen sich wie folgt zusammen:

$$\text{Rangpunkte} = \text{HzbPunkte} + \text{TestPunkte} + \dots + \text{VorbildungsPunkte}$$

Es sind maximal 100 Rangpunkte zu erreichen. Die Gesamtrangpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.“

4. Im neu nummerierten § 5 Abs. 4 Buchst. a) wird das Wort „Abitur,“ gestrichen.
5. Der neu nummerierte § 5 Absatz 5 wird neu gefasst:  
 „(5) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$\text{Hzb}_{\text{Rangpunkte}} = \max(0, \min(\Phi_{46}^{-1}(\text{Hzb}_{\text{Prozentrang}}), 46))$$

Dabei gilt: 46 ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N = \left( \frac{\text{Hzb}_{\text{Gewicht}}}{2}, \frac{\text{Hzb}_{\text{Gewicht}}}{6} \right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{Hzb_{Gewicht}}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{Hzb_{Gewicht}}{6}$$

Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

Für die Ermittlung des Prozentranges der Hochschulzugangsberechtigung gilt:

a)  $Abitur_{Prozentrang} = \left(1 - \frac{min-1}{N}\right) * 100$

Wobei  $N$  die Anzahl aller Bewerber\*innen im Zentralen Vergabeverfahren ist und  $min$  die kleinste Positionszahl der Bewerber\*innen eines Landes mit identischer Punktzahl.

b) Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umgerechnet.“

6. In dem neu nummerierten § 5 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Nachweis eines Kriteriums“ die Worte „,welche in den Anlagen 2 und 3 genannt sind,“ eingefügt.

7. Die Überschrift „Anlage zu § 4“ wird durch die Überschrift „Anlage 1 zu § 4“ ersetzt.

8. Nach der „Anlage 1 zu § 4“ wird eine neue „Anlage 2 zu § 5 Abs. 7 – Berufsausbildung bzw. -tätigkeit“ eingefügt:

**„Anlage 2 zu § 5 Abs. 7 – Berufsausbildung bzw. -tätigkeit**

(1) Folgende in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination werden berücksichtigen. Je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden jeweils einzeln oder in Kombination.

(2) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Medizin:

- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin oder Arzthelfer
- Biologielaborantin oder Biologielaborant
- Chemielaborantin oder Chemielaborant
- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester oder Krankenpfleger
- Logopädin oder Logopäde
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
  - Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
  - Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
  - Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
  - Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
  - Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
  - Orthoptistin oder Orthoptist
  - Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
  - Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
  - Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
  - Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
  - Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

(3) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Zahnmedizin:

- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin oder Arzthelfer
- Biologielaborantin oder Biologielaborant
- Chemielaborantin oder Chemielaborant
- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester oder Krankenpfleger

- Logopädin oder Logopäde
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Stomatologische Schwester
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Zahnärzthelferin oder Zahnärzthelfer
- Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer
- Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter
- Zahntechnikerin oder Zahntechniker“

9. Nach der neuen „Anlage 2 zu § 5 Abs. 7 – Berufsausbildung bzw. -tätigkeit“ wird eine neue „Anlage 3 zu § 5 Abs. 7 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen“ eingefügt:

**„Anlage 3 zu § 5 Abs. 7 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen“**

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Jugend forscht - Biologie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11. Mai 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Erste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur  
Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität  
Heidelberg für die Auswahl und die Zulassung zum  
Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen**

vom 11. Mai 2022

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1), von § 2c des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBI. 2020 S. 1204), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (GBI. 2021 S. 1049), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 10. Mai 2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen beschlossen.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassung zum Studiengang**

#### **Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen**

Die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen vom 16. März 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 03/2022 vom 31. März 2022 S. 287) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird ein folgender Satz 1 eingefügt:

„Unterlagen, die in der zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 HZVO bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.“
  - b) In Satz 1, welcher Satz 2 wird, werden die Wörter „unter Einhaltung der Vorlagefrist gemäß § 6 Absatz 1 HZVO“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 3 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PhaST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{für } xxxStandardwert_B < 70,$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6}$$

dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „PhaST“ vorgesehen ist; *xxxStandardwert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim Test erzielt hat.“

- b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„Bei Ranggleichheit gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG. Die Berücksichtigung eines Dienstes und Loses richtet sich nach § 16 Absätze 1 und 2 HZVO.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „6 Nummer 4 zu § 38 Absatz 1 Nummer 3 HZVO“ durch die Wörter „2 zu dieser Satzung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „7 zu § 38 Absatz 1 Nummer 4 HZVO“ durch die Wörter „3 zu dieser Satzung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $Hzb_{Gewicht}$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N = \left( \frac{Hzb_{Gewicht}}{2}, \frac{Hzb_{Gewicht}}{6} \right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{Hzb_{Gewicht}}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{Hzb_{Gewicht}}{6}$$

Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.“

- d) Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PhaST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{für } xxxStandardwert_B < 70,$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6}$$

dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „PhaST“ vorgesehen ist; *xxxStandardwert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim Test erzielt hat.“

- e) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „6 Nummer 4 zu § 38 Absatz 1 Nummer 3 HZVO“ durch die Wörter „2 zu dieser Satzung“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 1 Nummer 4 HZVO“ durch die Wörter „3 Absatz 1 zu dieser Satzung“ ersetzt.
- g) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter „7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 1 Nummer 4 HZVO“ durch die Wörter „3 Absatz 2 zu dieser Satzung“ ersetzt.
- h) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:  
 „Bei Ranggleichheit gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG. Die Berücksichtigung eines Dienstes und Loses richtet sich nach § 16 Absätze 1 und 2 HZVO.“

5. § 11 trägt die Überschrift „Inkrafttreten“ und wie folgt neu gefasst:  
„Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 anzuwenden.“
6. Im Verweis auf Anlage zu § 4 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST) nach § 11 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
7. Nach Verweis auf Anlage zu § 4 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST) werden folgende Hinweise eingefügt:  
„Anlage 2 zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a der Satzung: Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten  
Anlage 3 zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b der Satzung: Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen“.
8. In der Überschrift zu Anlage zu § 4 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST) wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt. folgende Hinweise eingefügt.

9. § 8 Absatz 1 Satz 6 der Anlage zu § 4 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PhaST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\text{xxxPunkte}_B = 0, \quad \text{für } \text{xxxStandardwert}_B < 70,$$

$$\text{xxxPunkte}_B = \text{xxxGewicht}, \quad \text{für } \text{xxxStandardwert}_B > 130$$

$$\text{xxxPunkte}_B = \frac{\text{xxxGewicht}}{2} + \frac{(\text{xxxStandardwert}_B - 100)}{10} * \frac{\text{xxxGewicht}}{6}$$

dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „PhaST“ vorgesehen ist; *xxxStandardwert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim Test erzielt hat.“

10. Nach § 8 Absatz 2 der Anlage zu § 4 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST) werden folgende neue Anlagen 2 und 3 eingefügt:

**Anlage 2 zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a der Satzung: Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten**

**Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Pharmazie:**

Biogielaborantin oder Biogielaborant

Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent

Biotechnologische Assistentin oder Biotechnologischer Assistent

Chemielauborantin oder Chimielauborant

Chemikantin oder Chemikant

Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent

Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin oder Medizinlaborant

Pharmakantin oder Pharmakant

Pharmazeutisch-technischer Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent

Physikalisch-technische Assistentin oder Physikalisch-technischer Assistent

Physiklaborantin oder Physiklaborant

Technische Assistentin – Chemische und biologische Laboratorien oder  
Technischer Assistent – Chemische und biologische Laboratorien

**Anlage 3 zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b der Satzung: Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

- (1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)
  - Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise:

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-olympiade  
Jugend forscht – Biologie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)  
Jugend forscht – Chemie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)  
Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

Heidelberg, den 11. Mai 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**990**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2022**  
**24.05.2022**



Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg – Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 – zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus auch auf der folgenden Internetseite:

**<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaeftigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html>.**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)